

Fokus Umweltenergierecht

Rechtsfragen und Lösungsansätze zur Transformation der Wärmenetze

Was geschieht in Europa?

**Netzausbau, Quoten und Drittzugang –
rechtliche Fortentwicklungsmöglichkeiten für Wärmenetze
im Rahmen der Novellierung der EU-Richtlinien
für Energieeffizienz und erneuerbare Energien**

Fabian Pause, LL.M. Eur.

Würzburg, 26. Oktober 2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- **Überblick: Eckpunkte der EU-Umwelt- und Energiepolitik**
- **Status quo des EU-Sekundärrechts zu Wärmenetzen**
- **Vorbereitungsprozess des neuen Richtlinien-Pakets**
- **Was wird derzeit diskutiert?**

ÜBERBLICK: ECKPUNKTE DER EU- UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK

Eckpunkte der EU-Umwelt- und Energiepolitik

- **Beschluss des Europäischen Rates (2007): 20-20-20 bis 2020**
 - Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG,
 - Richtlinie 2010/31/EU über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
 - Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU
- **Beschluss des Europäischen Rates (2014): 40-27-27 bis 2030**
 - Min. 27 %-Erneuerbaren Ziel (nur auf EU-Ebene verbindlich) sowie min. 27 %-Effizienz-Ziel (auch auf EU-Ebene unverbindlich)
 - Schaffung einer **Energieunion** = Verzahnung aller Maßnahmen auf europäischer, regionaler, nationaler und lokaler Ebene mit Energiebezug (Festlegung einer **Governance** als Steuerungsprozess)
 - „Integrierte Nationale Energie- und Klimapläne (NECP)“
- **EU-Kommission:** „2016 will be the year of delivery“
- **Pariser Klimaschutzabkommen**, ab Nov. 2016 in Kraft

STATUS QUO DES EU-SEKUNDÄRRECHTS ZU WÄRMENETZEN

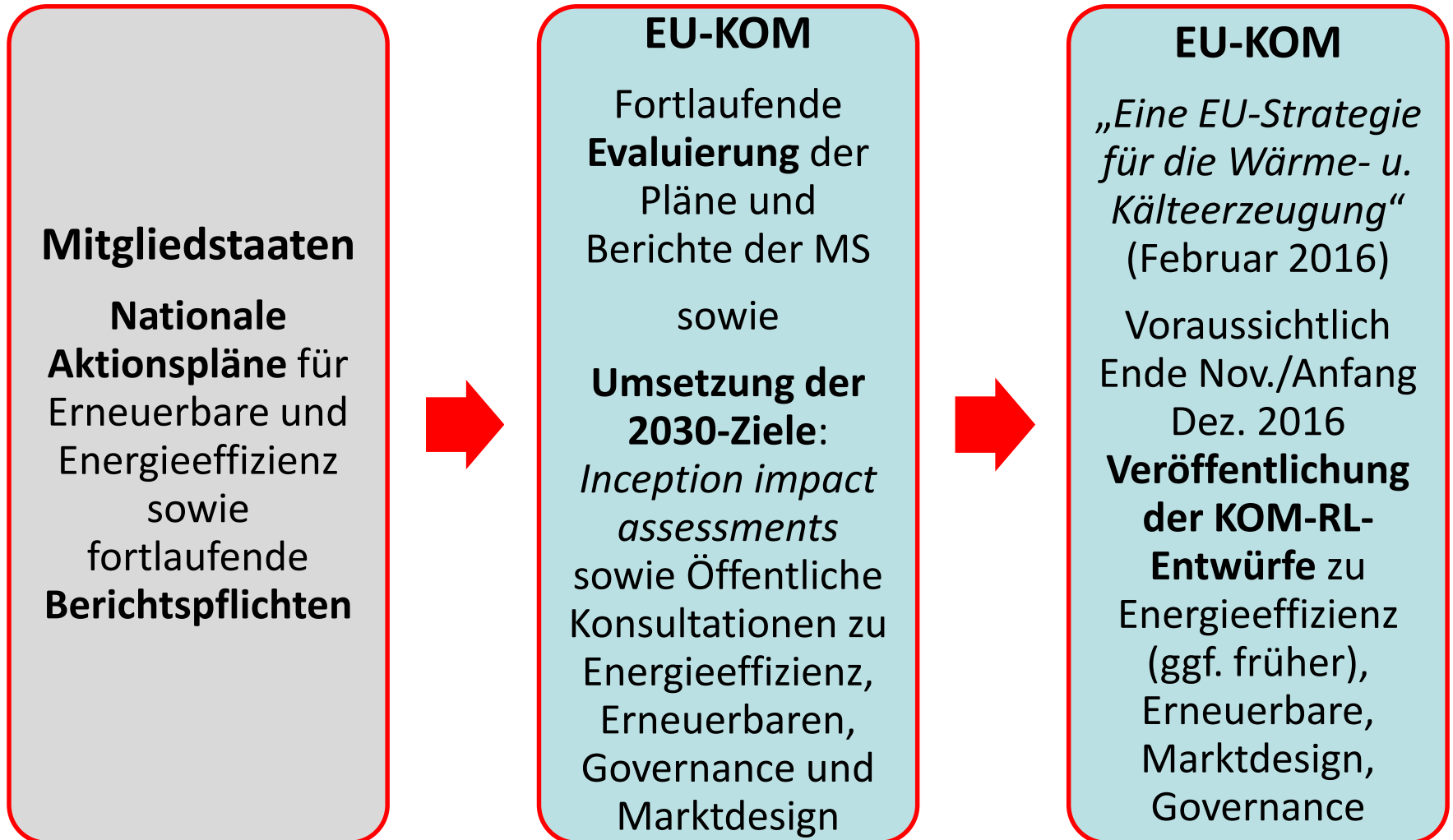
Status quo des EU-Sekundärrechts zu Wärmenetzen

Kein einheitlicher Rechtsrahmen, vielmehr einzelne Ansätze, in verschiedenen Richtlinien verteilt, u.a.

- Begriffsbestimmung „**Fernwärme**“ oder „**Fernkälte**“ (Art. 2 lit. g) RL 2009/28/EG, Art. 2 Nr. 19 RL 2010/31/EU)
- Wärmenetze in **Industrie- oder Wohngebieten** (Art. 13 Abs. 3 RL 2009/28/EG)
- **Erneuerbaren-Nutzungspflicht im Gebäudebereich** und Option zur Erfüllung durch Fernwärme (Art. 13 Abs. 4 RL 2009/28/EG)
- **Berücksichtigungspflichten** der MS im Hinblick auf Infrastrukturen für Fernwärme und Fernkälte bei NREAPs (Art. 16 Abs. 11 RL 2009/28/EG)
- Begriffsbestimmung „**effiziente** Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ (Art. 3 Nr. 42 RL 2012/27/EU)
- Umfassende **Bewertung des nationalen Wärme- und Kälte-Versorgungspotenzials** (Art. 14 RL 2012/27/EU): „Kosten-Nutzen-Analyse“ und „Energieeffizienzpotenziale bei Fernwärme- und -kälteinfrastruktur“

VORBEREITUNGSPROZESS DES NEUEN RICHTLINIEN-PAKETS

Vorbereitungsprozess des neuen Richtlinien-Pakets



KOM: „EU-Strategie für Wärme- und Kälteerzeugung“

- **Visionen und Ziele:**

*„Um die angestrebte CO₂-Emissionssenkung zu erreichen, muss der CO₂-Ausstoß von Gebäuden verringert werden. Hierfür müssen bestehende Gebäude renoviert und gleichzeitig stärkere Anstrengungen auf den Gebieten Energieeffizienz und erneuerbare Energien unternommen werden, **und diese Maßnahmen müssen von Stromerzeugungs- und Fernwärmesystemen mit geringem CO₂-Ausstoß flankiert werden.**“ (S. 3)*

- **Instrumente und Lösungen:**

*„Effiziente Wärme- und Kälteerzeugung mit erneuerbaren Energiequellen: Förderung von erneuerbaren Energien durch ein umfassendes Konzept für die Beschleunigung des Austauschs von [...] Heizkesseln [...] und **Stärkung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei Fernwärme und KWK;**“ (S. 13)*

WAS WIRD DERZEIT DISKUTIERT?

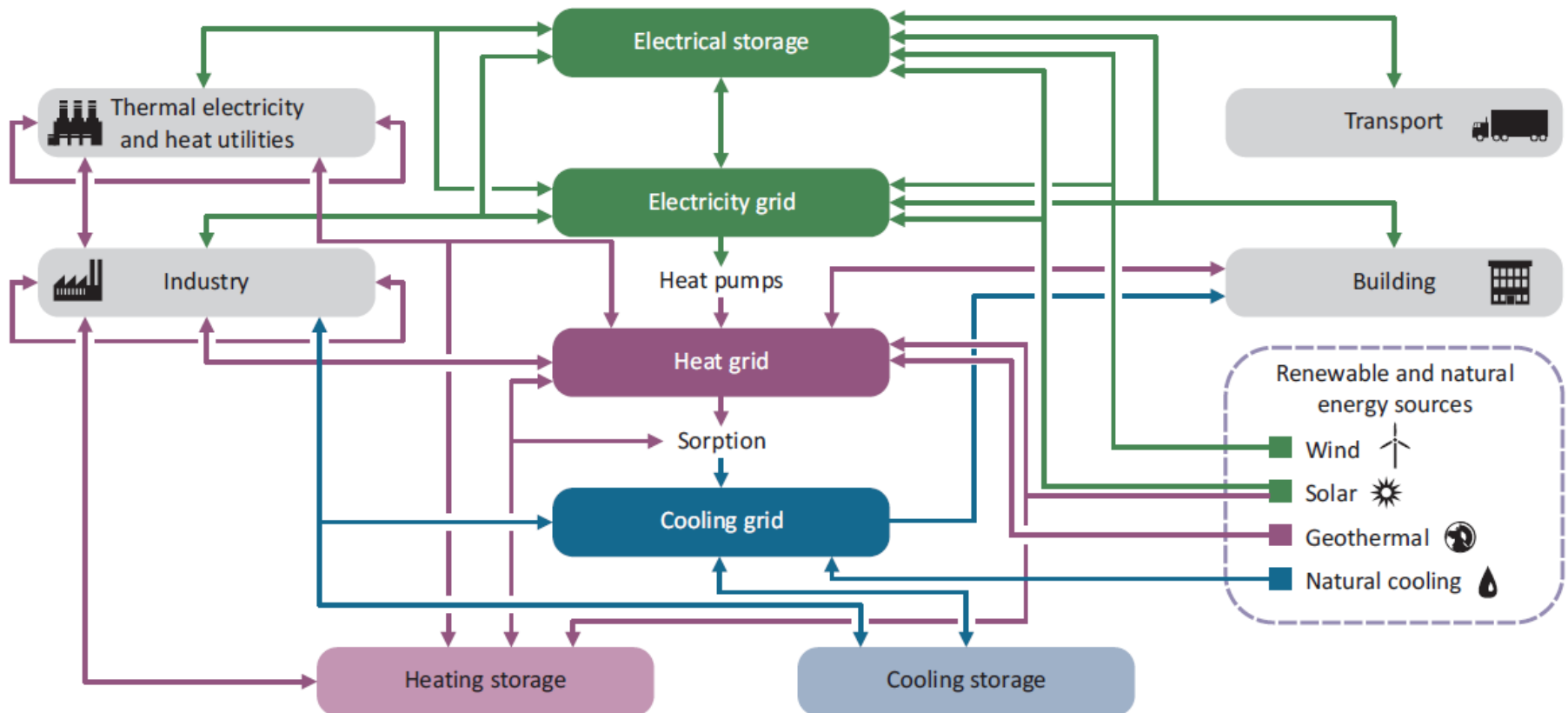
Was wird derzeit diskutiert? (I)

- **Stärkung des Ausbaus von Wärmenetzen**
 - Bisher eher Empfehlungscharakter; Ausnahme: Kosten-Nutzen-Analyse, Art. 14 RL 2012/27/EU
 - *Option*: **Verpflichtung zum Bau neuer Wärmenetze** bei Entwicklung neuer Gebiete bzw. zum Betrieb bestehender, aber nicht genutzter Wärmenetze
 - *Option*: Finanzielle Anreize, z.B. über EFSI
- **Maßnahmen für Fernwärmesysteme mit geringem CO₂-Ausstoß/
Stärkung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei Fernwärme**
 - Bisher keine klaren Bestimmungen; vielmehr mittelbar über Erfüllung der Nutzungspflicht nach Art. 13 Abs. 4 RL 2009/28/EG
 - *Option*: **Verpflichtung des Wärmenetz-Betreibers**, bestimmte Mindestanteile von Erneuerbaren bei Betrieb einzuhalten („**Quote**“)
 - *Option*: Einführung von Netzausbaupflichten, vorrangigem/garantiertem Netzzugang bzw. **vorrangiger Einspeisung zugunsten Erneuerbarer** (Analog Art. 16 Abs. 2 lit. a)-c) RL 2009/28/EG)

Was wird derzeit diskutiert? (II)

KOM-EU-Strategie (auch zu Neugestaltung Strommarkt): „Intelligente Systeme: Vorschriften für die Einbeziehung der thermischen Speicherung (Gebäude und Fernwärme) in die Flexibilitäts- und Ausgleichsmechanismen des Netzes“ (S. 14)

Quelle: International Energy Agency (IEA), Linking Heat and Electricity Systems, 2014, S. 23.



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause, LL.M. Eur.

Forschungsleiter Europäisches und internationales Umweltenergierecht
sowie Rechtsvergleichung

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU

BACKUP

Status quo des EU-Sekundärrechts zu Wärmenetzen (I)

- **Begriffsbestimmung „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ (Art. 2 lit. g) RL 2009/28/EG, Art. 2 Nr. 19 RL 2010/31/EU)**

= „die **Verteilung** thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle **durch ein Netz** an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte.“

- **Wärmenetze in Industrie- oder Wohngebieten (Art. 13 Abs. 3 RL 2009/28/EG)**

Empfehlung der MS an alle Akteure (insb. lokale + regionale Verwaltung): Sicherstellung, dass bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von **Industrie- oder Wohngebieten** die **Installation von Anlagen und Systemen** für die Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus [Erneuerbaren] und **für Fernwärme und -kälte** vorgesehen wird.

Status quo des EU-Sekundärrechts zu Wärmenetzen (II)

- **EE-Nutzungspflicht und Erfüllungsoptionen (Art. 13 Abs. 4 RL 2009/28/EG)**
 - Pflicht zur **Nutzung eines Mindestmaßes an [Erneuerbaren]** in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden [bei größeren Renovierungsarbeiten];
 - Auch **durch Fernwärme und Fernkälte erfüllbar**, die zu einem bedeutenden Anteil aus [Erneuerbaren] erzeugt werden.
- **Berücksichtigungspflichten der MS (Art. 16 Abs. 11 RL 2009/28/EG)**
 - MS bewerten in ihren nationalen Erneuerbaren-Aktionsplänen, „*ob neue mit [Erneuerbaren] betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen gebaut werden müssen, um das [...] nationale Ziel für 2020 zu erreichen.*“
 - Ggf. Schritte zur **Entwicklung einer Fernwärmeinfrastruktur**, mit der Ausbau der Heizungs- und Kühlungsproduktion aus großen Biomasse-, Solar- und Geothermikanlagen möglich.

Status quo des EU-Sekundärrechts zu Wärmenetzen (III)

- **Begriffsbestimmung „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ (Art. 3 Nr. 42 RL 2012/27/EU)**

= „ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % [Erneuerbare], 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt“

- **Umfassende Bewertung des nationalen Wärme- und Kälteversorgungspotenzials (Art. 14 RL 2012/27/EU)**

- Bewertungskriterien in Anhang VIII der RL (u.a. Bestimmung der Energieeffizienzpotenziale bei der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur) i.V.m. *EU-Commission, Guidance note on Article 14, COM(2013) 762 final*
- U.a. im Wege der Erstellung einer **Kosten-Nutzen-Analyse** bei
 - **Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes** oder
 - Planung einer neuen bzw. erheblichen Modernisierung einer bestehenden Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW **in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz.**